|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0242 |
| Titel | Staatskanzlei. |
| Datum | 03.02.1944 |
| P. | 104 |

[*p. 104*] A. Am 26./27. Januar 1944 nahm ein Revisor der Finanzkontrolle bei der Staatskanzlei, Abteilung Drucksachenverkauf, eine Kassen- und Zwischenrevision vor. Hiebei stellte sich heraus, daß der Kassenführer Hausammann, Robert, Kanzlist I. Klasse der Staatskanzlei, geboren 1908, von Männedorf, staatliche Gelder unterschlagen hat. Robert Hausammann hat die Entnahmen dadurch zu vertuschen gesucht, daß er bei Additionen am Fuße einer Seite die Summe jeweils um den Betrag verminderte, den er während der betreffenden Zeit unterschlagen hatte. Es handelte sich dabei immer um runde Summen von Fr. 100 bis Fr. 400. Ferner hat er Einzahlungen zugunsten der Abteilung Drucksachenverkauf auf das Postcheckkonto des Paßbüros, die im Kassabuch als Ablieferungen verbucht wurden, in den Einnahmen um den veruntreuten Betrag gekürzt oder überhaupt nicht verbucht und den Differenzbetrag der Kasse entnommen. Bei einer ersten Einvernahme durch den Sekretär der Staatskanzlei gab Hausammann zu, unterschlagen zu haben. Er erklärte, er habe seit 1942 mit den Unterschlagungen begonnen und der Kasse bis jetzt etwa Fr. 1200 entnommen. In der Zwischenzeit haben die Untersuchungen der Finanzkontrolle aber ergeben, daß auf die erwähnte Art und Weise Fr. 4613.25 veruntreut worden sind. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die lückenlose Revision, welche die Finanzkontrolle zurzeit auf mehrere Jahre zurück vornimmt, weitere Unterschlagungen aufdecken wird.

B. Es entspricht ständiger Praxis des Regierungsrates, gegen Beamte, die sich im Dienst strafbare Verfehlungen zuschulden kommen ließen, im Interesse des Ansehens der Staatsverwaltung unnachsichtlich vorzugehen. Auch im vorliegenden Fall muß, nachdem die Verfehlung festgestellt ist, in Anwendung des § 62 des Gesetzes betreffend die Organisation und die Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen die sofortige Entlassung ausgesprochen werden. Gegen den fehlbaren Funktionär ist überdies Strafanzeige bei der Bezirksanwaltschaft zu stellen.

Auf Antrag des Präsidenten und der Direktion der Finanzen

beschließt der Regierungsrat:

I. Robert Hausammann, Kanzlist I. Klasse bei der Staatskanzlei, wird gestützt auf § 62 des Gesetzes betreffend die Organisation und die Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899 mit Wirkung ab 3. Februar 1944 aus dem Staatsdienst entlassen.

II. Bei der Bezirksanwaltschaft Zürich wird Strafanzeige gegen Robert Hausammann erstattet.

III. Mitteilung an Robert Hausammann, Eßlingen/Egg, zurzeit Sumatrastraße 1, Zürich (im Dispositiv und nachher in extenso), an die Staatskanzlei sowie an die Direktion der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]